## **Corona und Vereinsrecht**

## Hinweise des Kinder- und Jugendrings Sachsen e. V. zur Durchführung digitaler satzungsgemäßer Gremien

Der Bundestag hat in dem Gesetz vom 27.3.2020 (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht) unter anderem auch vorübergehend Sonderregelungen zu Vorschriften des zivilrechtlichen Vereinsrechts geregelt. Das neue Gesetz enthält Vereinfachungen des Vereinsrechts und dient dem Zweck die Handlungsfähigkeit von Vereinen während der Corona-Krise zu gewährleisten. Die Sonderregelungen gelten zunächst bis zum 31.12.2020. Sie können anschließend durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bedarfsfall noch bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Von den Erleichterungen profitieren eingetragene Vereine sowie nicht eingetragene Vereine.

Die folgende Tabelle soll die Erleichterungen übersichtsartig darstellen:

## Corona-bedingte Änderungen im Überblick

	Normale Rechtslage	Pandemiebedingte Besonderheiten/ Hinweise			
	Mitgliederversammlungen/Sitzungen				
Form des Zusammentreffens	<ul> <li>grundsätzlich analog</li> <li>digital nur wenn:         <ul> <li>Ermächtigung in Satzung oder</li> <li>vorherige Zustimmung aller</li> <li>Mitglieder</li> </ul> </li> </ul>	- bis zum 31.12.2020 auch ohne Weiteres digital möglich			
Einberufung	- siehe Satzung	- die Sonderregelung sieht keine Erleichterung für die Formvorschriften der Einladung vor - daher gilt weiterhin das Formerfordernis der Satzung - zusätzliche Vorbereitungen zur Gewährleistung der Sicherheit einer virtuellen Sitzung (Sicherstellen, dass keine Unbefugten teilnehmen):			

		Klarnamens kenntlich machen
Beschlussfähigkeit	- siehe Satzung	
Sitzungsleitung	- siehe Satzung	<ul> <li>auch bei der Sitzungsleitung (und ggf. bei der Protokollierung) gibt es Unterschiede zur analogen Sitzung &gt; deshalb Klärung im Vorhinein, wie die Durchführung erfolgen soll &gt; ist eine Moderation denkbar?</li> </ul>
Anträge	- siehe Satzung	- Anträge sollten visualisiert werden und zum Beispiel als Text auf den Bildschirmen der Teilnehmer erscheinen (das geht in Online-Konferenz-Tools mit der Funktion "Bildschirm teilen")
Beschlussfassung	- siehe Satzung oder wenn dazu in der Satzung nichts geregelt ist: § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB	<ul> <li>die im Gesetz oder in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse werden nicht geändert</li> <li>wie die Abstimmungen konkret durchzuführen sind, ist nicht geregelt &gt; es gibt in den Konferenz-Tools Möglichkeiten, Abstimmungen durchzuführen (z.B. bei zoom machbar und getestet) &gt; es gibt auch Möglichkeiten zur anonymen Abfrage, falls eine geheime Abstimmung erfolgen muss</li> <li>wenn eine Teilnahme an der virtuellen Sitzung nicht möglich ist, kann die Stimme vor der Sitzung schriftlich abgegeben werden</li> <li>Beschlüsse sollten visualisiert werden und zum Beispiel als Text auf den Bildschirmen der Teilnehmer erscheinen</li> </ul>
Beschlussfassung ohne Sitzung	- Beschussfassung ohne Sitzung (§ 32 Abs. 2 BGB) > <u>alle</u> Mitglieder müssen <u>ihre</u> Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären	- schriftliche Beschlussfassung wird vereinfacht > alle Mitglieder müssen beteiligt (also angeschrieben) werden > bis zu einem bestimmten Termin muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (= Unterschrift nicht nötig, E-Mail reicht) abgegeben haben > es gelten die

Stimmrecht Rederecht Protokoll	<ul><li>siehe Satzung</li><li>siehe Satzung</li><li>siehe Satzung</li></ul>	Mehrheitserfordernisse der Satzung  - auch über die Online-Sitzung ist nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen
	Amtszeit	ÿ
Amtszeit von Vorstandsmitgliedern	<ul> <li>siehe Satzung &gt; in der Regel beträgt die Amtszeit des Vorstandes x Jahre &gt;</li> <li>solange die Satzung keine Regelung dazu trifft, endet die Amtszeit mit Ablauf der Frist &gt; das bedeutet:         <ul> <li>Verein ist führungslos/nicht mehr ordnungsgemäß vertreten</li> <li>es gibt nur einen "faktischer Vorstand", solange die Mitglieder das akzeptieren</li> <li>ggf. Bestellung Notvorstand durch Amtsgericht (§ 29 BGB)</li> </ul> </li> <li>das Problem wird in manchen Satzungen mit einer Übergangsklausel gelöst (z.B. "Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt") &gt; meist aber zeitlich begrenzt</li> </ul>	- Vorstandsmitglied <u>bleibt</u> auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers <u>im Amt</u>